

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 214/2024/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Tischvorlage Abfallgebühren 2025 - a) 10. Nachtrag zur Gebührensatzung; b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 06.11.24	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Anlage 3 Gebührenkalkulation Anlage 4 Vergleichsübersicht (2 S.)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	12.11.2024	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	28.11.2024	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Beschluss über die Zustimmung zur Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation 2025 vom 17.09.2024 wird aufgehoben.
2. Der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm gemäß Vorlage 214/2024/1 wird zugestimmt.
3. Der 10. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 214/2024/1 beigefügtem Entwurf beschlossen.
4. Die Beschlüsse zu 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation der Abfallgebühren zugestimmt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die an den Kreis zu entrichtenden Abfallentsorgungsgebühren für Rest-, Sperr-, und Bioabfall sowie die Elektroschrottgebühren und Grundgebühren für Serviceleistungen des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Da bis zur Veröffentlichung der Vorlage 214/2024 keine Informationen über eine Änderung der Gebührensätze des Kreises vorlagen, wurden die durch den Verwaltungsrat am 17.09.2024 beschlossenen Gebührensätze in den Satzungsentwurf eingearbeitet. **Durch neue Erkenntnisse zu den Entsorgungsgebühren sind die Gebührensätze 2025 der Vorlagen 171/2024 und 214/2024 überholt.**

Laut Mitteilung der Kreisverwaltung werden die Entsorgungsgebühren – vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien des Kreises – ab 2025 für Rest- und Sperrabfall um jeweils 11 % (+20,00 €/t) und für Bioabfall um 8 % (+10,00 €/t) erhöht. Die hieraus resultierende Kostensteigerung beläuft sich auf + 111.000 € (Restabfall + 92.000 €, Bioabfall + 19.000 €). Die geänderten Gebühren für Serviceleistungen an den Kreis (Pro-Kopf-Grundgebühr und Elektroschrottgebühr) wirken sich mit insgesamt -300 € nicht auf die Restabfallgebühren aus. Bei den Verwertungserlösen des Kreises für Altpapier ergeben sich keine Änderungen. Es werden, wie ursprünglich geplant, 20 € je Tonne erstattet.

Die Mehrkosten können nicht in vollem Umfang durch weitere Ausgleichsbeträge aus Vorjahren kompensiert werden. Ein verbleibender Kostenbetrag von 39.000 € erhöht die ursprünglich kalkulierten Gebührensätze für Restabfall-Kleinbehälter um 0,03 € auf 1,92 € und für Restabfall-Großbehälter um 0,04 € auf 1,18 € (14tägige Abfuhr). Der Gebührensatz für Bioabfall bleibt bei 1,11 €. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation 2024 ergeben sich geringfügige Erhöhungen der Gebührensätze für Restabfall (Kleinbehälter + 0,01 €, Großbehälter + 0,03 €).

Aus der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 2**) ergibt sich die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Abfallfraktionen. Angepasste Erläuterungen sind in der Vergleichsübersicht 2023 – 2025 (**Anlage 4**) enthalten. Positionen mit Abweichungen zu den ursprünglichen Berechnungen sind in blauer Schrift dargestellt. Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus der überarbeiteten Kalkulation (**Anlage 3**) und sind in den angepassten Satzungsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

Beispielberechnung Musterhaushalt

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen und nutzt einen 60-Liter-Rest- und einen 60-Liter-Bioabfallbehälter; dies entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Mindestvolumen von 15 Litern pro Person bei 14tägiger Abfuhr.

	2024	2025	Veränderung
Restabfall	114,60 €	115,20 €	+ 0,60 €
Bioabfall	66,60 €	66,60 €	+ 0,00 €
Abfall gesamt	181,20 €	181,80 €	+ 0,60 €

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand

gezeichnet
Ute Bolte